

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Miltach (Kindertageseinrichtungengebührensatzung, KiTaGebS)

vom
15.12.2022

Die Gemeinde Miltach erlässt aufgrund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Miltach erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten) Gebühren nach dieser Satzung (Benutzungsgebühren).

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde. Gebührensschuldner sind auch die Personen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtungen. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate (September bis August) erhoben. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall einer Erkrankung, Urlaub, der Schließtage oder sonstiger Abwesenheit fort. Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 und 2 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum zehnten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zur Zahlung fällig.

(3) Die Gebühren werden jeweils am zehnten Werktag eines Monats im Voraus für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein Sepa-Mandat für ihr Konto zu erteilen und für entsprechende Kontodeckung zu sorgen, oder die Gebühren zu überweisen.

§ 5 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Kindertageseinrichtung vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits-, urlaubsbedingte und sonstige Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) Werden die gebuchten Zeiten um 15 Min. täglich an mind. 10 Tagen im Monat überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

(4) Änderungen in den Buchungszeiten können im laufenden Betriebsjahr in begründeten Ausnahmen jeweils zum Ersten eines Monats unter Einhaltung einer Frist von einer Woche beantragt werden. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.

§ 6 Gebührensatz, sonstige Gebühren

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

a) in der Kinderkrippe:

unter 2 Stunden durchschnittlich pro Tag	56,00 €
über 2 bis 3 Stunden durchschnittlich pro Tag	76,00 €
über 3 bis 4 Stunden durchschnittlich pro Tag	96,00 €
über 4 bis 5 Stunden durchschnittlich pro Tag	116,00 €
über 5 bis 6 Stunden durchschnittlich pro Tag	136,00 €
über 6 bis 7 Stunden durchschnittlich pro Tag	156,00 €
über 7 bis 8 Stunden durchschnittlich pro Tag	176,00 €

b) im Kindergarten:

2 bis 3 Stunden durchschnittlich pro Tag	26,00 €
3 bis 4 Stunden durchschnittlich pro Tag	36,00 €
4 bis 5 Stunden durchschnittlich pro Tag	46,00 €
5 bis 6 Stunden durchschnittlich pro Tag	56,00 €
6 bis 7 Stunden durchschnittlich pro Tag	66,00 €
7 bis 8 Stunden durchschnittlich pro Tag	76,00 €

(2) Neben den in Absatz 1 genannten Gebühren ist für den Besuch der Kindertageseinrichtung ein Spiel- und Getränkegeld zu entrichten. Das Spiel- und Getränkegeld beträgt für den Besuch von Kinderkrippe und Kindergarten monatlich 10,00 €.

(3) Im Kindergarten St. Martin wird für das Portfolio und das einmal wöchentlich stattfindende „Tigerfrühstück“ zu Beginn des Betreuungsjahres durch die Kindergartenleitung ein Betrag von

30,00 € erhoben. Für das Portfolio in der Kinderkrippe St. Martin wird zu Beginn des Betreuungsjahres durch die Kindergartenleitung ein Betrag von 10,00 € erhoben. Fälligkeit ist jeweils der zehnte Oktober. Eine Erstattung bei unterjährigem Ausscheiden entfällt. Bei Eintritt während des Betreuungsjahres ist der Betrag anteilig zum zehnten des Folgemonats zu entrichten.

(4) Im Kindergarten und in der Krippe St. Michael wird für das Portfolio zu Beginn des Betreuungsjahres bzw. bei Eintritt während des Betreuungsjahres durch die Kindergartenleitung ein Betrag von 10,00 € erhoben. Fälligkeit ist der zehnte Oktober des jeweiligen Kindergartenjahres bzw. der zehnte des Folgemonats nach Eintritt. Eine Erstattung bei unterjährigem Ausscheiden entfällt. Für das tägliche Frühstücksbuffet wird im Kindergarten und in der Krippe monatlich im Voraus (September bis August) ein „Brotzeitgeld“ in Höhe von 25,00 € zur Zahlung fällig, das jeweils spätestens bis zum zehnten des Monats an die Kindergartenleitung zu entrichten ist. Sind pro Woche weniger als 5 Tage gebucht, ist der Betrag anteilig zu entrichten (1/5 je Buchungstag).

(5) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Miltach, so wird die Benutzungsgebühr für das zweite Kind und jedes weitere Geschwisterkind um 5,00 € ermäßigt.

(6) Bei Kindern die in der Kinderkrippe angemeldet sind, ermäßigt sich die Benutzungsgebühr ab dem Monat in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, auf den entsprechenden Gebührensatz des Kindergartens.

§ 7

Verpflegung, Essensgeld

(1) Die Kindertageseinrichtungen bieten für die Kinder ein Mittagessen an. Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahres bzw. jeweils zum Monatsanfang zu buchen.

(2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, werden als Essensgeld für ein Mittagessen 3,00 € erhoben.

(3) Das Essensgeld wird jeweils nach Ablauf eines Monats direkt von der Kindertageseinrichtung erhoben und vereinnahmt. Der Betrag ist jeweils spätestens zum zehnten des Folgemonats zu entrichten.

§ 8

Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

(4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 und § 7 von den Gebührenschuldern zu entrichten. Auch ein evtl. verbleibender Restbetrag nach der Entscheidung ist vom Gebührenschuldner zu tragen.

§ 9
Gebührenentlastung

Für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet bis zum Schuleintritt wird die monatliche Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1 b) um den in Art. 23 Abs. 3 Satz 1 und 2 BayKiBiG genannten Betrag reduziert. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

§ 10
Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Kindertageseinrichtung die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden.

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Miltach, 15.12.2022


Johann Aumeier
Erster Bürgermeister